



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	27.09.2023	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 36/21
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	für Veröffentlichung bearbeitete Fassung
<b>Normen:</b>	§ 6 PatG, § 9 ArbEG, § 611 BGB		
<b>Stichwort:</b>	Erfinderschaft, vergütungsrelevanter Nutzungszeitpunkt, Erfindungswert bei „Vorbenutzungsrecht“, Erfindungswert bei bestehender Komplexvergütung		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Wird eine innerbetrieblich bereits länger genutzte technische Lehre später auf Patentfähigkeit überprüft, so kann derjenige, der infolge dieser Überprüfung eine Diensterfindung meldet, nur dann einen Vergütungsanspruch nach § 9 ArbEG haben, wenn er einen schöpferischen Beitrag zu dieser technischen Lehre im Sinne von § 6 PatG geleistet hat.
2. Nutzt ein Arbeitgeber eine erfindungsgemäße Lehre, so sind nicht erst nach der Inanspruchnahme liegende Nutzungshandlungen, sondern bereits ab dem Zugang der Erfindungsmeldung erfolgte Nutzungshandlungen vergütungsrelevant. Meldet der Arbeitgeber eine ihm nicht als Diensterfindung gemeldete technische Entwicklung eigeninitiativ zur Erteilung eines Patents an, so sind nur solche Nutzungshandlungen vergütungspflichtig, die nach dem Zeitpunkt erfolgt sind, zu dem der Arbeitgeber von einer möglichen Schutzfähigkeit erstmals nachweislich Kenntnis hatte.
3. Nutzt ein Arbeitgeber ein nicht als Diensterfindung gemeldetes technisches Entwicklungsergebnis bereits längere Zeit, kann bei späterer Anmeldung zur Erteilung eines Patents der dem Vorbenutzungsrecht des § 12 PatG zu Grunde liegende Rechtsgedanke der Annahme eines vergütungspflichtigen Erfindungswerts für die reine Eigennutzung entgegenstehen.

Begründung:

(...)

Gegenstand des Schiedsstellenverfahrens ist die zwischen den Beteiligten streitige Forderung der Antragsteller nach einer Vergütung der Patentanmeldung „X“ – „process for (...)“, für die bislang kein Patent erteilt ist.

Nach dem Verständnis der Schiedsstelle hat der Streit im Wesentlichen folgenden Hintergrund:

Die Antragsgegnerin betreibt seit 2014 eine Anlage zur (...) Herstellung von (...), die sie unter dem Handelsnamen (...) vertreibt. Sie deckt damit 2/3 des weltweiten Bedarfs. Bis 2014 hatte sie in einer (...) Altanlage produziert. Der Antragsteller „A“ war Projektleiter beim Aufbau der neuen leistungsfähigeren Anlage. Er ist Miterfinder von drei die Neuanlage betreffenden Diensterfindungen, für die Verfahrenspatente erteilt wurden (...). Die Antragsgegnerin vergütet diese Diensterfindungen als „(...)Erfindungskomplex“ auf Grundlage der vollen (...) Umsätze mit einem zu staffelnden Gesamtlizenzsatz von 2 %. Miterfinderanteile des Antragstellers „B“ an diesem Erfindungskomplex bestehen nicht.

Die technische Lehre der im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen Patentanmeldung „X“ war bereits im Rahmen des Technologiedesigns der neuen Anlage im Zeitraum 2013/2014 als optimale Lösung identifiziert worden und wurde deshalb seit dem Start der neuen Anlage im Jahr 2014 eingesetzt, ohne als Erfindung gemeldet worden zu sein oder vom Unternehmen eigenständig als schutzfähig erkannt und rechtlich monopolisiert worden zu sein.

Infolge eines Nachfrageanstiegs nach (...) im Zeitraum 2017/2018 kam es im Unternehmen der Antragsgegnerin zu Überlegungen, ob das Produktions-Know-how hinreichend patentrechtlich abgesichert ist.

Zu diesem Zeitpunkt arbeiteten die beiden Antragsteller im Bereich Innovationsmanagement der Entwicklungsabteilung des Geschäftsgebiets „(...)“, „B“ als für Verfahrenstechnik zuständiger Abteilungsleiter, „A“ in administrativer Funktion.

Das Ergebnis ihrer diesbezüglichen Überlegungen teilten die Antragsteller im Juli 2018 in einem E-Mail der Patentabteilung mit („... wir möchten ein verbessertes Verfahren

zur Herstellung von (...) anmelden ...“) und baten um Übersendung des unternehmensintern für die Meldung von Dienstervfindungen vorgesehen Formblatts „(...)“. Dieses Formblatt haben sie Ende Juli 2018 ausgefüllt.

Die Frage, ob den Antragstellern aufgrund dieses Sachverhalts die von ihnen begehrte Vergütung zusteht, ist ausgehend vom Vergütungsanspruch des § 9 ArbEG zu beantworten, dem folgende Systematik zu Grunde liegt:

Wenn ein Arbeitnehmer eine Dienstervfindung macht, ist die der Erfindung zu Grunde liegende technische Lösung als solche ein mit dem Arbeitsentgelt abschließend vergütetes Arbeitsergebnis und gehört deshalb nach § 611a BGB von vornherein dem Arbeitgeber.

Beim Dienstervfinder verbleibt wegen § 6 PatG jedoch zunächst das Recht auf das Patent für die Erfindung, allerdings unter dem Vorbehalt des Inanspruchnahmerechts des Arbeitgebers nach den §§ 6, 7 ArbEG.

Macht der Arbeitgeber von diesem Inanspruchnahmerecht Gebrauch, geht auch das Recht auf das Patent auf den Arbeitgeber über.

Dabei wird die aus dem Recht auf das Patent bestehende Vermögensposition (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG) des Arbeitnehmers aufgrund der historisch<sup>1</sup> bedingten arbeitnehmerfreundlichen Ausgestaltung des deutschen Erfinderrechts nicht ersatzlos beseitigt, sondern inhaltlich neugestaltet<sup>2</sup> (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG), indem § 9 Abs. 1 ArbEG dem Arbeitnehmer dem Grunde nach einen von der Inanspruchnahme des Rechts auf das Patent ausgelösten Anspruch auf angemessene Vergütung anstelle des Rechts auf das Patent zubilligt.

Dementsprechend kann der für die Vergütung des Arbeitnehmererfinders relevante Wert der Dienstervfindung (sogenannter „Erfindungswert“), an welchem der Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 2 ArbEG beteiligt werden soll (sogenannter „Anteilsfaktor“), lediglich mit der Vermögensposition korrelieren, die der Arbeitnehmer tatsächlich verloren hat.

---

1 Kurz, Die Vorarbeiten zum Arbeitnehmererfindergesetz, GRUR 1991 S. 422 ff.:

(1) infolge des Erstarkens der Arbeitnehmerschaft ab 1900 erster arbeitnehmererfinderfreundlicher, letztlich nicht umgesetzter Gesetzentwurf von 1913; (2) infolge der wirtschaftlichen Notlage nach dem 1. Weltkrieg ab 1920 Vereinbarung des Rechts auf Erfinderbenennung und eines Vergütungsanspruchs in Tarifverträgen;

(3) in Folge des 2. Weltkriegs Aufnahme des Vergütungsanspruchs in die Verordnung von 1943 zur Steigerung der erfinderischen Beiträge der Arbeitnehmer für die Wirtschaft, insbesondere für die Rüstungsindustrie;

(4) vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Aufbauphase in den 1950iger Jahren besteht bei der Beratung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen Einigkeit, dass nicht mehr hinter die aus der jahrzehntelangen historischen Entwicklung resultierenden arbeitnehmerfreundlichen Regelungen der Vergangenheit zurückgegangen werden soll.

2 BVerfG, Kammerbeschluss vom 24.04.1998, Az.: 1 BvR 587/88

Verloren hat er nur das Recht auf das Patent, das keinen eigenständigen monetären Wert an sich hat. Denn es stellt zunächst lediglich eine mit Kosten verbundene Wette auf die Zukunft dar, mit der der Patentanmelder auf einen möglichen zukünftigen monetären Nutzen des patentrechtlichen Verbotungsrechts setzt.

Dementsprechend muss die Höhe des Erfindungswerts davon abhängen, welche Vorteile dem Arbeitgeber über die reine Nutzung des ihm gehörenden Entwicklungsergebnisses hinaus zusätzlich durch die Verwertung<sup>3</sup> des rechtlichen Monopolschutzes zufließen.

Davon ausgehend ist die Schiedsstelle nach Würdigung des umfangreichen Vortrags der Beteiligten aufgrund der folgenden vier Problemstellungen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Antragsteller keinen Anspruch auf die von ihnen geltend gemachte Vergütung haben:

(1) Problemstellung „Erfinderschaft“

Da der Verlust des Rechts auf das Patent den Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers begründet, kann ein Vergütungsanspruch nur bestehen, wenn der Arbeitnehmer patentrechtlich als Erfinder anzusehen ist.

Ausgangspunkt für die Fragestellung, ob ein Arbeitnehmer als Erfinder anzusehen ist, ist § 6 S.1, 2 PatG, wonach demjenigen das Recht auf das Patent zu steht, der die Erfindung gemacht hat, oder denjenigen die die Erfindung gemeinschaftlich gemacht haben.

Eine Erfindung in diesem Sinne ist das auf einer individuellen Geistestätigkeit beruhende Aufzeigen einer Anweisung zur wiederholbaren Lösung einer technischen Aufgabe mittels Nutzbarmachung von Naturgesetzmäßigkeiten.<sup>4</sup> Eine Erfindung liegt somit nur dann vor, wenn sich der Erfinder die Erkenntnis erschließt, wie mit bestimmten technischen Mitteln ein konkretes technisches Problem gelöst werden kann und diese Erkenntnis so verlautbart, dass sie als Anweisung zum technischen Handeln genutzt werden kann.

Mithin ist nur diejenige Erfinder, der einen eigenen, bestimmbaren schöpferischen Beitrag zu der technischen Lehre geleistet hat, für die in der Patentanmeldung bzw. in dem erteilten Patent rechtlicher Monopolschutz beansprucht bzw. gewährt wird<sup>5</sup>.

---

3 Gesetzesbegründung, abgedruckt im Blatt für PMZ 1957 S. 218 ff., S. 233

4 BGH vom 18.05.2010, Az.: X ZR 79/07 – Steuervorrichtung

5 BGH vom 17.10.2000 – Az.: X ZR 223/98 – Rollentriebseinheit

Im vorliegenden Fall haben die Antragsteller in Wahrnehmung ihrer Funktionen im Bereich Innovation Management aber lediglich bereits langjährig genutztes, im Eigentum der Antragsgegnerin stehendes Produktions-Know-how daraufhin überprüft, inwieweit dieses patentrechtlich abgesichert werden kann und das Ergebnis als Erfindungsmeldung der Patentabteilung mitgeteilt.

Folglich haben sie im Juli 2018 als Miterfinder zu jeweils 50 % eine technische Lehre als Diensterfindung gemeldet, zu der sie zumindest im Hinblick auf die Umstände des Zustandekommens der Erfindungsmeldung keine schöpferischen Beiträge geleistet haben.

Ob einer der beiden Antragsteller in Vergangenheit in Zusammenhang mit der der Jahre zurückliegenden Implementierung des Produktions-Know-hows einen solchen schöpferischen Beitrag erbracht hat und in welchem Verhältnis ein gegebenenfalls existenter Beitrag zu möglicherweise von anderen Mitarbeitern herrührenden schöpferischen Beiträgen steht, ist vorliegend völlig offen.

## (2) Problemstellung „Vergütungszeitraum“

Die Antragsgegnerin nutzt das streitgegenständliche Verfahren mindestens seit 2014. Der Vergütungsanspruch des § 9 ArbEG knüpft jedoch an den Zeitpunkt der Inanspruchnahme an, wobei die Inanspruchnahme eines etwaigen Rechts auf ein Patent nach den §§ 6 Abs. 2, 7 ArbEG hinsichtlich der Antragsteller nach Ablauf von vier Monaten im Anschluss an die Erfindungsmeldung vom 18.07.2018 / 25.07.2018 und im Hinblick auf etwaige andere Erfinder nach Ablauf von vier Monaten im Anschluss an die Patentanmeldung<sup>6</sup> „X“ erfolgt ist.

Zwar hat der BGH<sup>7</sup> zur Frage, auf welchen Zeitraum sich der Anspruch des Arbeitnehmers auf Auskunft über Nutzungshandlungen des Arbeitgebers erstreckt, festgestellt, dass es Konstellationen geben könne, in welchen die Tatsache, dass es bereits vor dem Eintritt der Inanspruchnahme zu Benutzungshandlungen gekommen sei, berücksichtigt werden müsse, nämlich dann, wenn anderenfalls nicht gewährleistet wäre, dass der Arbeitnehmer-erfinder den ihm gebührenden angemessenen Anteil am Erfindungswert erhalte.

---

6 BGH vom 04.04.2006 – Az.: X ZR 155/03 – Haftetikett

7 BGH vom 29.04.2003 – Az.: X ZR 186/01 – Abwasserbehandlung

Beispielsweise könne es nicht als angemessen im Sinne des § 9 Abs. 1 ArbEG angesehen werden, wenn der Arbeitgeber, dem es gelinge, in der Frist von vier Monaten, die ihm gemäß § 6 Abs. 2 ArbEG zur Inanspruchnahme einer gemeldeten Diensterfindung bleibe, die wesentlichen Vorteile der Diensterfindung zu realisieren, eine Vergütung lediglich wegen einiger noch verbleibender Verwertungshandlungen nach der Inanspruchnahme leisten müsste.

Es könne deshalb auch sachgerecht sein, im Rahmen der Ermittlung der angemessenen Beteiligung des Arbeitnehmererfinders an den dem Arbeitgeber zugeflossenen wirtschaftlichen Vorteilen zu berücksichtigen, dass allein dem Arbeitgeber vor der förmlichen Meldung vorgenommene Benutzungshandlungen möglich gewesen seien, weil er trotz fehlender Erfindungsmeldung des Arbeitnehmers auf andere Weise von der Diensterfindung des Arbeitnehmers erfahren habe, und er sich diese bereits damals nutzbar gemacht habe.

Daran anknüpfend<sup>8</sup> hängt die Frage, welche Nutzungen des Arbeitgebers in zeitlicher Hinsicht als vergütungsrelevant anzusehen sind, davon ab, welche Vorteile des Arbeitgebers kausal dem besonderen Wesen der Diensterfindung als dem Monopolschutz zugängliches Arbeitsergebnis geschuldet sind.

Der Arbeitgeber erlangt vom Arbeitnehmer durch die Inanspruchnahme (§ 6 ArbEG) der Diensterfindung und die damit verbundene Überleitung (§ 7 ArbEG) das ursprünglich dem Arbeitnehmer nach § 6 PatG zustehende Recht auf das Patent (Monopolrecht). Wenn ein Arbeitnehmer pflichtgemäß eine Erfindung unverzüglich meldet, sobald er diese gemacht hat, versetzt er den Arbeitgeber in dem Zeitpunkt, in dem das Recht auf das Patent nach § 6 PatG entstanden ist, auch in die Position, sich diesen Vorteil durch Inanspruchnahme anzueignen und ihn sich zu Nutze zu machen. Bei ordnungsgemäßer Erfindungsmeldung sind deshalb alle Verwertungshandlungen vergütungspflichtig, die ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Erfindungsmeldung gemacht worden sind.

Existiert keine formal korrekte Erfindungsmeldung, ist zunächst davon auszugehen, dass die Nutzung von Arbeitsergebnissen mit dem Arbeitsentgelt nach § 611a BGB bereits abgegolten ist. Für eine darüberhinausgehende, aus dem Monopolprinzip resultierende er-

---

<sup>8</sup> Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 06.12.2019 – Arb.Erf. 10/19, abrufbar unter [www.dpma.de](http://www.dpma.de)

finderrechtliche Vergütung muss deshalb der Zeitpunkt bestimmt werden, ab dem der Arbeitgeber Kenntnis von der Möglichkeit erlangt hat, über das Arbeitsergebnis hinaus möglicherweise ein Monopolrecht erlangen zu können.

Das ist vorliegend sowohl hinsichtlich der beiden Antragsteller als auch hinsichtlich etwaiger anderer Erfinder die Erfindungsmeldung von Ende Juli 2018.

Folglich könnten im vorliegenden Fall nur danach liegende Nutzungshandlungen überhaupt Gegenstand weiterer Überlegungen zum Erfindungswert sein.

(3) Problemstellung „dem Monopolprinzip geschuldete wirtschaftliche Vorteile“

Ausgehend von der gesetzlichen Systematik, wonach für einen Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers nach § 9 ArbEG die wirtschaftliche Verwertbarkeit des nach § 7 ArbEG übergegangenen Rechts auf das Patent maßgeblich ist, ist für jede Form der Verwertung einer Dienstleistung durch den Arbeitgeber zu prüfen, ob der Arbeitgeber im Rahmen der konkreten Verwertung durch den patentrechtlichen Monopolschutz bedingte wirtschaftliche Vorteile erhält.

Die Antragsgegnerin hat bislang ausschließlich von der Möglichkeit der betrieblichen Eigennutzung Gebrauch gemacht. Somit wäre Voraussetzung für eine Vergütung nach § 9 Abs. 2 ArbEG, dass die Antragsgegnerin dabei dem patentrechtlichen Monopolschutz geschuldete Vorteile realisiert hat.

Bei einer Eigennutzung erhält der Arbeitgeber anders als bei einer Auslizenzierung keine direkt dem Monopolschutz zuordenbaren Zahlungen, sondern ihm fließen gegebenenfalls vergütungsrelevante geldwerte Vorteile zu. Diese bestehen darin, dass er vom Monopolschutz Gebrauch machen kann und dadurch Vorteile gegenüber Wettbewerbern hat, ohne dafür Lizenzgebühren bezahlen zu müssen, weil er das Nutzungsrecht durch den Rechtsübergang nach § 7 ArbEG erhalten hat.

Die Höhe dieser geldwerten Vorteile und damit der Wert des Patents aufgrund der Eigennutzung hängen deshalb von dem Preis ab, den der Arbeitgeber unter unabhängigen Marktteilnehmern bei freier Aushandlung eines Lizenzvertrags<sup>9</sup> fiktiv mutmaßlich für diese konkrete Nutzung hätte zahlen müssen.

---

<sup>9</sup> BGH vom 06.03.2012 – Az.: X ZR 104/09 – antimykotischer Nagellack I

Das hier streitgegenständliche Verfahren durfte die Antragsgegnerin als in ihrem Eigentum stehendes Arbeitsergebnis jedoch, da im Zusammenhang mit der Entwicklung des Verfahrens weder eine Erfindungsmeldung abgegeben wurde noch sie eigenständig eine Patentanmeldung vorgenommen hat, ohne jede Einschränkung oder Belastung mit Ansprüchen Dritter frei nutzen und hat das auch bereits seit mindestens vier Jahren getan, bevor überhaupt die die Vergütungspflicht nach § 9 ArbEG dem Grunde nach auslösende Rechtsüberleitung im Jahr 2018 erfolgte.

Ein geldwerter Vorteil, der darin besteht, dass sie sich Lizenzgebühren gespart hat, weil die technische Lehre von ihren Mitarbeitern entwickelt worden ist, ist ihr somit weder vor noch nach dem Jahr 2018 zugeflossen. Denn wie § 12 PatG zeigt, kann durch die Rechtsüberleitung nach § 7 ArbEG im Jahr 2018 keine Zäsur dahingehend mehr eintreten, als dass sich die bis dahin unbeschränkt nutzungsberechtigte und zugleich langjährig nutzende Arbeitgeberin in eine für das Eigennutzungsrecht zukünftig vergütungspflichtige verwandelt.<sup>10</sup>

Der im Jahr 2018 nach dem ArbEG erfolgte Rechtsübergang könnte deshalb nur insoweit Vergütungsansprüche auslösen, als er über die bereits nach § 611 BGB rechtmäßige Benutzung hinaus zu einem Zufluss anderweitiger geldwerter Vorteile bei der Antragsgegnerin geführt hat, der der nun gegebenenfalls erreichbaren rechtlichen Monopolsituation geschuldet ist.

Die Patentanmeldung hat jedoch nicht dazu geführt, dass die Antragsgegnerin nunmehr messbar Wettbewerber vom Markt fernhalten kann. Denn ein Drittel des weltweiten Bedarfs an (...) wird von Wettbewerbern der Antragstellerin hergestellt.

Weiterhin hat die Antragsgegnerin auch keine anderen klassisch mit der Monopolisierung verbundenen wirtschaftlichen Vorteile erlangt, insbesondere eine Entschädigung nach § 33 PatG gegenüber Wettbewerbern durchgesetzt, ein Gebrauchsmuster aus der Patentanmeldung abgezweigt und daraus ein Verbotungsrecht gegen Wettbewerber durchgesetzt oder eine Lizenzierung erreicht. Die Antragsgegnerin ist aufgrund der ihr nach Art. 2 Abs. 1, Art. 12, Art. 14 GG zustehenden unternehmerischen Freiheit auch nicht zu solchen Aktivitäten verpflichtet.

---

<sup>10</sup> Einigungsvorschläge der Schiedsstelle vom 21.06.2006 – Arb.Erf. 38/05, vom 25.07.2017 – Arb.Erf. 13/16, vom 12.09.2017 – Arb.Erf. 05/16, vom 07.12.2020 – Arb.Erf. 46/19, alle abrufbar unter [www.dpma.de](http://www.dpma.de); ebenso die einhellige Meinung der Literatur: Reimer/Schade/Schippel, ArbEG, 8. Auflage, § 3 RNr. 4, 6; Boemke/Kursawe, Gesetz über Arbeitnehmererfindungen, § 3 RNr. 34, 35, 44; Bartenbach/Volz, Arbeitnehmererfindungsgesetz, 6. Auflage, Einl. vor § 3 RNr. 4 ff.

(4) Problemstellung „Verfahren bereits vollständig vergütet“

Auch wenn man den (...) -Markt der Spezialchemie zuordnet und den entsprechenden patentgeschützten Herstellungsverfahren deshalb einen höheren Marktpreis zubilligt als Verfahren aus der Massenchemie, vergütet die Antragsgegnerin den „(...) -Erfindungskomplex“ auf Grundlage der vollen (...) -Umsätze mit einem zu staffelnden Gesamtlizenzsatz von 2 % nach Auffassung der Schiedsstelle bereits im Wesentlichen vollständig. Denn der Komplex beinhaltet lediglich Herstellungsverfahren, hinsichtlich derer eine Verletzungssituation durch Wettbewerber schwer nachweisbar ist.<sup>11</sup>

Müsste man die streitgegenständliche Schutzrechtsposition hinsichtlich der Eigennutzung entgegen der obigen Ausführungen vergüten, so müsste man diese in dem bestehenden Komplex zu Lasten der übrigen Patente unterbringen.

Im Ergebnis würde lediglich ein Teil der bislang dem Antragsteller „A“ zustehenden Erfindungsvergütung auf den Antragsteller „B“ umgeschichtet.

Die Schiedsstelle möchte den Beteiligten jedoch gleichwohl ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für den Fall, dass gegen den Einigungsvorschlag Widerspruch eingelegt wird, einen Vorschlag zur Güte machen, mit dem die Antragsteller nicht völlig leer ausgehen.

Die Antragsgegnerin hat mit der streitgegenständlichen Schutzrechtsanmeldung rechtlich abgesichert „freedom to operate“ für ihr tatsächlich eingesetztes Verfahren erhalten, was mutmaßlich auch das Ziel der Überprüfung des genutzten Verfahrens-Know-hows auf patentrechtliche Absicherung war.

Die Schiedsstelle hatte eine solche Situation in der Vergangenheit unter dem Gesichtspunkt des Vorratserfindungswerts verortet.<sup>12</sup>

Davon abweichend möchte die Schiedsstelle ohne vertiefte Behandlung des Anteilsfaktors, der vorliegend gar nicht bewertet werden kann, weil nicht die Gegebenheiten im Jahr 2018, sondern ausschließlich die vorliegend unbekanntenen Gegebenheiten bei der Entwicklung der technischen Lehre vor 2014 von Belang wären, eine pauschale Erfindungsvergütung von 5.000 € für die streitgegenständliche Patentanmeldung unter dem Gesichtspunkt „freedom to

---

<sup>11</sup> vgl. Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 19.04.2021 – Arb.Erf. 66/18, abrufbar unter [www.dpma.de](http://www.dpma.de)

<sup>12</sup> Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 21.06.2006 – Arb.Erf. 38/05, Leitsätze abrufbar unter [www.dpma.de](http://www.dpma.de)

operate“ vorschlagen, wie es die Antragsgegnerin auch in einem anderen Verfahren angeboten hat.

Das ist mehr als das Dreifache der Vergütung, die ein durchschnittlicher Entwicklungsingenieur als Alleinerfinder an Vorratsvergütung bei erteiltem Patent und Ausschöpfung der Höchstlaufzeit des Patents von 20 Jahren erhalten würde.

(...)